

## **NIEDERSCHRIFT**

**über die öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Lüdenscheid**

**am 05.03.2018**

**im Ratssaal**

### **Anwesend:**

#### **Vorsitz des Rates:**

Bürgermeister Dieter Dzewas

#### **von der SPD-Fraktion:**

Ratsherr Rolf Breucker  
Ratsherr Güner Cebir  
Ratsherr Gordan Dudas MdL  
Ratsherr Jan Eggemann  
Ratsherr Fabian Ferber  
Ratsherr Dirk Franke  
Ratsherr Lothar Hellwig  
Ratsfrau Karin Hertes  
Ratsfrau Evangelia Kasdanastassi  
Ratsherr Steffen Kriegel  
Ratsfrau Sandra Manß  
Ratsherr Bernd Schildknecht  
Ratsfrau Nicole Schulte  
Ratsherr Philipp Siewert  
Ratsfrau Heide-Marie Skorupa  
Erste Stellvertretende Bürgermeisterin  
Verena Szermerski-Kasperek  
Ratsherr Michael Thielicke  
Ratsfrau Ramona Ullrich  
Ratsherr Jens Voß  
Ratsherr Sebastian Wagemeyer

#### **von der CDU-Fraktion:**

Ratsherr Norbert Adam  
Ratsfrau Ingrid Fischer  
Ratsherr Oliver Fröhling  
Ratsfrau Dr. Antje Heider  
Ratsfrau Susanne Mewes  
Ratsherr Michael Meyer  
Ratsfrau Ursula Meyer  
Ratsfrau Sabine Rigas-Gülde  
Ratsfrau Britta Rogalske  
Ratsherr Björn Schöttler  
Ratsfrau Elisabeth Siebensohn

Zweiter Stellvertretender Bürgermeister Björn Weiß

**von der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen:**

Ratsherr Jürgen Appelt  
Ratsherr Otto Bodenheimer  
Ratsfrau Kirsten Petereit-Fredl  
Ratsfrau Tanja Tschöke

**von der FDP-Fraktion:**

Ratsherr Jens Holzrichter  
Ratsherr Michael Wülfrath

**von der Fraktion DIE LINKE.**

Ratsherr Yasin Kut  
Ratsherr Michael Thomas-Lienkämper

**von der Fraktion Alternative für Lüdenscheid:**

Ratsfrau Monika Oettinghaus  
Ratsherr Peter Oettinghaus

**Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören:**

Ratsherr Stephan Haase

**Verwaltung:**

Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer  
Dr. Karl Heinz Blasweiler  
Beigeordneter Thomas Ruschin  
Herr Martin Bärwolf  
Herr Matthias Reuver  
Frau Petra Noack  
Herr Sven Haarhaus  
Herr Edgar Weinert  
Herr Martin Walter

Frau Christina Padovano, Personalrat

Herr Hartmut Fellenberg, Personalrat

bis einschließlich Tagesordnungspunkt 2  
der nicht öffentlichen Sitzung  
bis einschließlich Tagesordnungspunkt 2  
der nicht öffentlichen Sitzung  
bis einschließlich Tagesordnungspunkt 2  
der nicht öffentlichen Sitzung

**Schriftführung:**

Frau Kerstin Marré

**Abwesend:**

**von der SPD-Fraktion:**

Ratsfrau Barbara Tünsmeier

**von der CDU-Fraktion:**

Ratsfrau Michaela Dötsch  
Ratsherr Timothy Kahler  
Ratsherr René Pickard

Beginn: 17:00 Uhr  
Ende: 17:28 Uhr

### **1. Öffentliche Fragestunde**

---

Es liegen keine schriftlichen Anfragen aus der Bürgerschaft vor.

### **2. Änderung des Geschäftskreises des Beigeordneten im Fachbereich 2 Zentrale Dienste Vorlage: 028/2018**

---

Bürgermeister Dzewas lässt getrennt über die zwei Punkte abstimmen, da er zu Punkt 1 des Beschlussvorschlages kein Stimmrecht hat.

Der Rat der Stadt Lüdenscheid fasst bei jeweils zwei Stimmenthaltungen der Fraktion Die Linke folgende

#### **Beschlüsse:**

1. Die Zentrale GebäudeWirtschaft (ZGW) wird mit Wirkung zum 01.04.2018 vom Fachbereich 2 in den Fachbereich 1 verlagert.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen: 41  
Enthaltungen: 2

2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Umwandlung der ZGW in eine eigenbetriebsähnliche Einrichtung spätestens zum 01.01.2020 vorzubereiten.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen: 42  
Enthaltungen: 2

### **3. Verzicht auf die zum 01.01.2019 geplanten Steuererhöhungen hier: Bericht der Verwaltung Vorlage: 025/2018**

---

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

### **4. Ermächtigungsübertragungen nach § 22 GemHVO Vorlage: 030/2018**

---

Die Übertragungen von Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit und für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit gemäß § 22 GemHVO mit den sich daraus ergebenden Auswirkungen auf den Ergebnis- und Finanzplan 2018 werden zur Kenntnis genommen.

**5. Spielplan für das Kulturhaus in der Spielzeit 2018/2019 - Ermächtigung zu Vertragsabschlüssen in der Zeit 01.01.2019 bis 31.07.2019  
Vorlage: 010/2018**

---

**5.1. Spielplan für das Kulturhaus in der Spielzeit 2018/2019 - Ermächtigung zu Vertragsabschlüssen in der Zeit 01.01.2019 bis 31.07.2019 / 1. Ergänzung  
Vorlage: 010/2018/1**

---

Der Rat der Stadt Lüdenscheid fasst einstimmig folgenden

**Beschluss:**

Die Verwaltung wird ermächtigt, für das Veranstaltungsprogramm des Kulturhauses, Spielzeit 2018/2019, Vertragsabschlüsse für den Zeitraum 01.01. bis 31.07.2019 schon vor Beginn des Haushaltsjahres 2019 bis zu einer Höhe von 176.472 Euro zu tätigen.

Der Veranstaltungsetat für die gesamte Spielzeit vom 01.08.2018 bis 31.07.2019 beläuft sich auf 328.833 Euro.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen: 44

**6. Kapitel 2 des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes NRW (KInvFG NRW); hier: Beantragung von Zuwendungen  
Vorlage: 015/2018**

---

**6.1. Kapitel 2 des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes NRW (KInvFG NRW); hier: Beantragung von Zuwendungen/1. Ergänzung  
Vorlage: 015/2018/1**

---

Der Rat der Stadt Lüdenscheid fasst einstimmig folgenden

**Beschluss:**

1. Die Verwaltung wird beauftragt, für die in der Begründung dargestellten Maßnahmen bei der Bezirksregierung Arnsberg Anträge auf Zuwendungen im Rahmen des Kapitels 2 des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes NRW zu stellen. Für die Maßnahme Friedensschule gilt der in der Begründung beschriebene Vorbehalt auf Seite 4.

2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Veranschlagung der entsprechenden Mittel einschließlich des erforderlichen Eigenanteils für das Haushaltsjahr 2019 und die Folgejahre vorzunehmen.

### **Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen: 44

7. **Bebauungsplan Nr. 836 "Bergstraße/Reckenstraße"; Entscheidung über die während der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung, die während der frühzeitigen Behördenbeteiligung und über die während der öffentlichen Auslegung abgegebenen Stellungnahmen und Anregungen;  
Satzungsbeschluss  
Vorlage: 020/2018**

---

Vor Eintritt in die Beratung macht Bürgermeister Dzewas darauf aufmerksam, dass der Plan zur Einsichtnahme im Sitzungssaal aushängt. Ferner verweist er auf die Befangenheitsvorschriften des § 31 in Verbindung mit § 43 (2) Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen und bittet um Beachtung.

Anschließend fasst der Rat der Stadt Lüdenscheid einstimmig nachstehenden

### **Beschluss:**

- I. Zu den während der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB und zu den während der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 836 „Bergstraße/Reckenstraße“ abgegebenen Stellungnahmen, Anregungen und Hinweisen wird wie folgt Stellung genommen:
  1. Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung am 19.07.2017

Der als interessierter Bürger anwesende Betreiber eines weiteren Lüdenscheider Kinos weist darauf hin, dass bei der künftigen Baugenehmigung für die geplante Erweiterung des Kinos „Filmpalast“ die gleichen Maßstäbe hinsichtlich des Stellplatzschlüssels, des Brandschutzes, des Schallschutzes etc. anzuwenden seien, wie seinerzeit bei der Baugenehmigung für sein Kino.

### **Stellungnahme:**

Bei den Fragen zum Stellplatzschlüssel für notwendig Stellplätze, dem Brand- und dem Schallschutz für die geplanten Kinoerweiterung handelt es sich um Genehmigungsvoraussetzungen im Rahmen des konkreten Bauantragsverfahrens nach der Landesbauordnung NRW. Die für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 836 einschlägigen Vorschriften des Baugesetzbuches sind hier nicht maßgeblich.

Diese Nachweise hat der Bauherr im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu führen, und sie werden dort von der Baugenehmigungsbehörde der Stadt Lüdenscheid nach aktuellem Baurecht entsprechend der Landesbauordnung NRW geprüft und entschieden. Bezüglich des Brandschutzes fordert die Baugenehmigungsbehörde ein Brandschutzkonzept eines Brandsachverständigen im konkreten Baugenehmigungsverfahren ein.

Da sich die Hinweise des Bürgers nicht auf das Bauleitplanverfahren oder den Bebauungsplan-Entwurf Nr. 836 bezogen haben, konnte den Hinweisen bauplanungsrechtlich nicht gefolgt werden.

2. Schreiben des LWL-Denkmalpflege, Landschaft und Baukultur in Westfalen vom 07.08.2017

Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe weist in seiner Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung darauf hin, dass es sich bei dem innerhalb des Plangebietes liegenden Schornstein auf dem Grundstück Bergstraße 5 ebenfalls um ein Denkmal handelt.

Stellungnahme:

Die Stadt Lüdenscheid hat den Hinweis des Landschaftsverbandes aufgenommen und das Baudenkmal auf dem Grundstück Bergstraße 5 nach § 9 Abs. 6 BauGB in die Legende des Bebauungsplanes Nr. 836 als Baudenkmal nachrichtlich übernommen. Zusätzlich enthält auch die Begründung zum Bebauungsplan unter Ziffer 7. „Denkmalschutz und Denkmalpflege“ einen Hinweis auf dieses Baudenkmal (Nr. 161 der Denkmalliste der Stadt Lüdenscheid). Im Rahmen der öffentlichen Auslegung hat der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe daraufhin mit Schreiben vom 18.12.2017 keine denkmalpflegerischen Bedenken zum Bebauungsplan-Entwurf geäußert.

Dem Hinweis des LWL-Denkmalpflege, Landschaft und Baukultur konnte somit entsprochen werden.

3. Schreiben des Märkischen Kreises – Umweltschutz und Planung vom 25.08.2017

Seitens der Unteren Bodenschutzbehörde des Märkischen Kreises wird darauf hingewiesen, dass sich südwestlich des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 836 ein nutzungsbezogener sanierter Altstandort (Nr. 00/146, Werdohler Straße 68) befindet. Die Fläche sei nicht kennzeichnungspflichtig, da sie sich außerhalb des Bebauungsplangebietes befände. Sie sollte jedoch im textlichen Teil des Bebauungsplanes aufgeführt werden.

Stellungnahme:

Die Stadt Lüdenscheid hat einen entsprechenden Hinweis auf den sanierten Altstandort unter Ziffer 9. „Altstandorte“ textlich in die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 836 aufgenommen.

Dem Hinweis des Märkischen Kreises wurde somit gefolgt.

4. Schreiben der Park-Theater Filmbetriebsgesellschaft mbH vom 10.11.2017

Die Park-Theater Filmbetriebsgesellschaft mbH regt an, beim Stellplatznachweis für die geplante Erweiterung des „Filmpalast“-Kinos die gleichen Maßstäbe anzuwenden, wie sie seinerzeit bei der Inbetriebnahme des Kinos „Park-Theater“ angesetzt wurden. Da auf dem Grundstück des „Filmpalastes“ nicht mehr als 26 Parkplätze realisierbar seien, müssten weitere Parkflächen angemietet werden, die ebenfalls grundbuchlich zu sichern wären.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass hinsichtlich des Lärmschutzes die Lärmwerte, die für die Nacht ab 22.00 Uhr vorgeschrieben sind, einzuhalten seien. Dabei wird angemerkt, dass selbst beim Start der Abendvorstellungen um 19.30 Uhr die wenigsten Filme um 21.30 Uhr zu Ende seien, da sich die Filmlänge nicht selten auf über 120 Minuten ohne Werbung belaufe. Hier ginge die Rechnung definitiv nicht auf.

#### Stellungnahme:

Das Kino „Filmpalast“ wurde in den 50-iger Jahren mit einer Anzahl von 720 Sitzplätzen bauordnungsrechtlich genehmigt. Der Nachweis notwendiger Stellplätze im Sinne des § 51 der Landesbauordnung NRW wurde im Rahmen der seinerzeitigen Baugenehmigung nicht geführt. Nach Umbaumaßnahmen verfügt das Kino aktuell über zwei Kinosäle mit 148 und mit 28 Sitzplätzen. Die derzeit auf dem Betriebsgrundstück befindlichen Stellplätze wurden aufgrund der Historie des „Filmpalastes“ als bauordnungsrechtlich ausreichend angesehen. Im Zuge der geplanten Erweiterung des Kinos um zwei zusätzliche Säle mit insgesamt 149 weiteren Sitzplätzen soll auf dem durch Flächenankäufe vergrößerten Grundstück eine Stellplatzanlage mit 26 Besucherstellplätzen sowie 4 Garagenstellplätzen eingerichtet werden.

Insofern kann sich im Rahmen des konkreten Bauantrages für das Erweiterungsprojekt das Erfordernis ergeben, zusätzliche Stellplätze für die Kinobesucher nachweisen zu müssen. Sollten sich diese nicht auf dem Vorhabengrundstück nachweisen lassen, besteht nach § 51 Abs. 3 BauO NRW die Möglichkeit, sie in der näheren Umgebung auf einem geeigneten Grundstück herzustellen, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich per Baulast gesichert ist. Bei der Bemessung der notwendigen Stellplatzanzahl sind im Falle des „Filmpalastes“ die seinerzeit genehmigten 720 Sitzplätze zu berücksichtigen, von denen auch nach der aktuell geplanten Erweiterung nur noch rund die Hälfte überbleiben wird (Bestand: 148 plus 28, zusätzlich geplant: 149 Sitzplätze = 325 Sitzplätze). Sollte der Stellplatznachweis im Rahmen des konkreten Bauantrages zu einem Defizit kommen, wären weitere Stellplätze auf Grundstücken in der näheren Umgebung per Baulast zu sichern.

In einer Geräusch-Immissionsprognose vom 25.04.2017 hat das Ing.-Büro für Akustik und Lärm-Immissionsschutz Buchholz/Erbau-Röschel/Horstmann aus Dortmund die zu erwartenden Geräuschimmissionen der geplanten PKW-Stellplatzanlage einschließlich der Zufahrten für das Lichtspielhaus „Filmpalast“ auf die nächstgelegenen Wohngebäude ermittelt und beurteilt. Dabei wurden nach der TA Lärm die für ein Allgemeines Wohngebiet (WA) einzuhaltenden Immissionsrichtwerte von 55 dB(A) tags zu Grunde gelegt. Eine Betrachtung des Nachtzeitraumes von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr (Immissionsrichtwert von 40 dB(A) ) wurde aufgrund der Betriebszeiten des Kinos, die sich auf den Tageszeitraum begrenzen, nicht vorgenommen. Die Lärmprognose zeigt, dass der im Tageszeitraum von 6.00 Uhr bis

22.00 Uhr geltende Immissionsrichtwert von 55 dB(A) an den untersuchten Immissionsorten der umgebenden Wohnhäuser durch den Betrieb des Lichtspielhauses und der Nutzung der dazugehörigen PKW-Stellplatzanlage eingehalten wird, wenn die nachfolgenden Schallschutzmaßnahmen berücksichtigt werden:

- Die Fahrbahnoberfläche der Zu- und Ausfahrten zur Stellplatzanlage des Kinos ist aus glattem, nicht geriffeltem Gussasphalt herzustellen.
- Die An- und Abfahrt zu und von den Stellplätzen der Stellplatzanlage des Kinos ist nur innerhalb des Zeitraumes von 09.00 Uhr bis maximal 22.00 Uhr zulässig.
- Im Gebäude des Kinos sind nur der Einbau und die Nutzung von schalldämmten Lüftungsanlagen zulässig, von denen keine maßgeblichen Schallpegel ausgehen. Für nach Außen führende Frischluft- und Fortluftöffnungen muss dazu ein Gesamt-Schalleistungspegel von LW<sub>Aeq</sub> kleiner/gleich 60 dB(A) eingeplant werden.

Die konkreten Schallschutzmaßnahmen, die der Schallgutachter für den Betrieb des Kinos und die Nutzung der dazugehörigen PKW-Stellplätze erarbeitet hat, werden nach § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB bzw. § 1 Abs. 10 BauNVO im Bebauungsplan verbindlich festgesetzt.

Durch die genannten Lärmschutzmaßnahmen ist sichergestellt, dass die Lärmwerte, die für den Nachtzeitraum von 22.00 – 6.00 Uhr gelten, eingehalten werden. Bauordnungsrechtlich werden die Schallschutzmaßnahmen als Nebenbestimmungen in eine künftige Baugenehmigung verbindlich aufgenommen.

Den Anregungen der Park-Theater Filmbetriebsgesellschaft mbH kann nur teilweise gefolgt werden.

- II. Gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBL I S. 3634) sowie der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), in Kraft getreten am 2. Februar 2018, wird der Bebauungsplan Nr. 836 „Bergstraße/Reckenstraße“ vom Rat der Stadt Lüdenscheid als Satzung und die dazugehörige Begründung einschließlich des Umweltberichtes beschlossen.
- III. Der Bebauungsplan Nr. 836 „Bergstraße/Reckenstraße“ wird am Tage nach der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des Rates der Stadt Lüdenscheid sowie von Ort und Zeit der öffentlichen Einsichtnahme rechtsverbindlich.

### **Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen: 44

8. **8. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 783 "Ehemalige Kaserne Buckesfeld, 3. Änderung; Abwägung über**

**vorgebrachte Anregungen; Beschluss; 3. Änderung des Bebauungsplanes  
Nr. 783 "Ehemalige Kaserne Buckesfeld"; Abwägung über vorgebrachte  
Anregungen; Satzungsbeschluss  
Vorlage: 021/2018**

---

Vor Eintritt in die Beratung macht Bürgermeister Dzewas darauf aufmerksam, dass der Plan zur Einsichtnahme im Sitzungssaal aushängt. Ferner verweist er auf die Befangenheitsvorschriften des § 31 in Verbindung mit § 43 (2) Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen und bittet um Beachtung.

Anschließend fasst der Rat der Stadt Lüdenscheid einstimmig folgenden

**Beschluss:**

A

I

Zu den während der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung, der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der öffentlichen Auslegung der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes vorgebrachten Anregungen wird wie folgt Stellung genommen:

**Märkischer Kreis, Schreiben vom 31.05.2017, 13.11.2017 und 14.12.2017**

Der in Kap. 5 der Begründung avisierte Umweltbericht solle entsprechend erstellt werden. Bei den Festsetzungen zu Pflanz- und Erhaltungsmaßnahmen solle auf die Berücksichtigung der DIN 18920 als technisches Regelwerk bei Pflanzungen hingewiesen werden.

Die untere Naturschutzbehörde verfüge über keine konkreten Erkenntnisse zum Vorkommen besonders und streng geschützter Tierarten im Einwirkungsbereich des Änderungsbereichs, welche Auswirkungen auf die Zulässigkeit haben könnten und daher detaillierte Untersuchungen rechtfertigen würden. Dies berechtige aber nicht zu dem Schluss, dass diese Arten (z. B. Fledermäuse) im Einwirkungsbereich des Vorhabens nicht vorkämen und ggf. Nachteile erleiden könnten. Nähere Informationen darüber, um welche Arten es sich handele seien unter <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe> zu finden.

Abfallrechtlich bestünden keine Bedenken. Der B-Plan bzw. FNP befinde sich auf dem im Altlastenkataster als teilsaniert verzeichneten Altstandort Nr. 00/133 „Ehem. Kaserne Buckesfeld“. Auf dem in den Jahren 1997/98 in Abstimmung mit der unteren Bodenschutzbehörde des Märkischen Kreises nutzungsbezogen sanierten Kasernengelände seien Teilflächen mit Kontaminationen im Untergrund gesichert verblieben. Dementsprechend ergebe sich aus bodenschutzrechtlicher Sicht die Notwendigkeit, die o. g. Flächen als kennzeichnungspflichtig im Sinne des Gem. RdErl. „Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren“ anzusehen. Entsprechende Erläuterungen zu den Flächen sollten im textlichen Teil des B-Plans angeführt werden. Bei einzelnen Bauvorhaben sei die

untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde des Märkischen Kreises im Verfahren zu beteiligen.

Seitens der Immissionsschutzbehörde bestünden keine Bedenken, wenn die unter Ziffer 10. des Geräuschimmissionsschutzgutachtens des Ingenieurbüros Buchholz vom 14.09.2016 aufgeführten Schallschutzmaßnahmen berücksichtigt und umgesetzt würden.

### **Stellungnahme**

Der Umweltbericht ist erstellt worden. Der Hinweis auf die Berücksichtigung der DIN 18920 ist auf der Ebene der Flächennutzungsplanung nicht relevant, wird aber auf der Ebene der Bebauungsplanung zur Kenntnis genommen.

Alle relevanten Informationen zum Vorkommen besonders und streng geschützter Tierarten im Einwirkungsbereich des Änderungsbereichs sind im Umweltbericht dargestellt.

Entgegen der Stellungnahme des Märkischen Kreises vom 31.05.2017 wurde am 01.06.2017 mit der unteren Bodenschutzbehörde des Märkischen Kreises vereinbart, dass eine Kennzeichnung als Flächen, die erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, unterbleiben kann, wenn entsprechende textliche Ausführungen in den Begründungen gemacht werden. Diese Ausführungen wurden in den Begründungen ergänzt. Das Plangebiet erfährt somit keine Kennzeichnung, da in diesem Bereich bis zum Abriss in den 1990er Jahren eine zur Kaserne gehörige Schule und ein ehemaliges Krankenrevier standen. Aus dieser Nutzungshistorie ergeben sich keine Hinweise auf eine Kontamination. Auch im Rahmen einer Gefährdungsabschätzung von 1996 tauchten keine Verdachtsmomente auf das Vorliegen von Bodenverunreinigungen im Plangebiet auf, so dass in Abstimmung mit der unteren Bodenschutzbehörde des Märkischen Kreises auf eine Kennzeichnung verzichtet wurde. Bei einzelnen Bauvorhaben wird die untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde des Märkischen Kreises im Verfahren beteiligt.

Die nach dem Geräusch-Immissionsschutz-Gutachten erforderlichen Schallschutzmaßnahmen wurden – soweit festsetzungsfähig – im Bebauungsplan festgesetzt. Die Durchführung der übrigen Schallschutzmaßnahmen wird in einem den Bebauungsplan begleitenden städtebaulichen Vertrag geregelt.

Den Anregungen des Märkischen Kreises wird somit zum (überwiegenden) Teil gefolgt.

II

Gemäß § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) wird die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung einschließlich des Umweltberichtes hierzu vom Rat der Stadt Lüdenscheid beschlossen.

III

Die 8. Flächennutzungsplanänderung wird nach dem Tage der Bekanntmachung der gemäß § 6 BauGB erforderlichen Genehmigungserteilung der Bezirksregierung Arnsberg sowie unter Angabe von Ort und Zeit der öffentlichen Einsichtnahme wirksam.

B

I

Zu den während der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung, der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 783 „Ehemalige Kaserne Buckesfeld“, 3. Änderung vorgebrachten Anregungen wird wie folgt Stellung genommen:

### **Märkischer Kreis, Schreiben vom 31.05.2017, 08.11.2017 und 14.12.2017**

Der in Kap. 5 der Begründung avisierte Umweltbericht solle entsprechend erstellt werden. Bei den Festsetzungen zu Pflanz- und Erhaltungsmaßnahmen solle auf die Berücksichtigung der DIN 18920 als technisches Regelwerk bei Pflanzungen hingewiesen werden.

Die untere Naturschutzbehörde verfüge über keine konkreten Erkenntnisse zum Vorkommen besonders und streng geschützter Tierarten im Einwirkungsbereich des Änderungsbereichs, welche Auswirkungen auf die Zulässigkeit haben könnten und daher detaillierte Untersuchungen rechtfertigen würden. Dies berechtige aber nicht zu dem Schluss, dass diese Arten (z. B. Fledermäuse) im Einwirkungsbereich des Vorhabens nicht vorkämen und ggf. Nachteile erleiden könnten. Nähere Informationen darüber, um welche Arten es sich handele seien unter <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe> zu finden.

Seitens der Immissionsschutzbehörde bestünden keine Bedenken, wenn die unter Ziffer 10. des Geräuschemissionsschutzgutachtens des Ingenieurbüros Buchholz vom 14.09.2016 aufgeführten Schallschutzmaßnahmen berücksichtigt und umgesetzt würden.

Abfallrechtlich bestünden keine Bedenken. Der B-Plan bzw. FNP befinde sich auf dem im Altlastenkataster als teilsaniert verzeichneten Altstandort Nr. 00/133 „Ehem. Kaserne Buckesfeld“. Auf dem in den Jahren 1997/98 in Abstimmung mit der unteren Bodenschutzbehörde des Märkischen Kreises nutzungsbezogen sanierten Kasernengelände seien Teilflächen mit Kontaminationen im Untergrund gesichert verblieben. Dementsprechend ergebe sich aus bodenschutzrechtlicher Sicht die Notwendigkeit, die o. g. Flächen als kennzeichnungspflichtig im Sinne des Gem. RdErl. „Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren“ anzusehen. Entsprechende Erläuterungen zu den Flächen sollten im textlichen Teil des B-Plans angeführt werden. Bei einzelnen Bauvorhaben sei die untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde des Märkischen Kreises im Verfahren zu beteiligen.

Bedingt durch die bestehende Topographie und städtebauliche Struktur solle eine maximale Traufhöhe über NN festgesetzt werden. Die Begrenzung über die Festsetzung von Vollgeschossen oder dem Hinweis, dass die angrenzenden Gebäude mehrgeschossig seien,

reiche nach dortiger Einschätzung nicht aus.

### **Stellungnahme**

Der Umweltbericht ist erstellt worden. Der Hinweis auf die Berücksichtigung der DIN 18920 wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis wurde in der Begründung ergänzt.

Alle relevanten Informationen zum Vorkommen besonders und streng geschützter Tierarten im Einwirkungsbereich des Änderungsbereichs sind im Umweltbericht dargestellt.

Die nach dem Geräusch-Immissionsschutz-Gutachten erforderlichen Schallschutzmaßnahmen wurden – soweit festsetzungsfähig – im Bebauungsplan festgesetzt. Die Durchführung der übrigen Schallschutzmaßnahmen wird in einem den Bebauungsplan begleitenden städtebaulichen Vertrag geregelt.

Entgegen der Stellungnahme des Märkischen Kreises vom 31.05.2017 wurde am 01.06.2017 mit der unteren Bodenschutzbehörde des Märkischen Kreises vereinbart, dass eine Kennzeichnung als Flächen, die erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, unterbleiben kann, wenn entsprechende textliche Ausführungen in den Begründungen gemacht werden. Diese Ausführungen wurden in den Begründungen ergänzt. Das Plangebiet erfährt somit keine Kennzeichnung, da in diesem Bereich bis zum Abriss in den 1990er Jahren eine zur Kaserne gehörige Schule und ein ehemaliges Krankenrevier standen. Aus dieser Nutzungshistorie ergeben sich keine Hinweise auf eine Kontamination. Auch im Rahmen einer Gefährdungsabschätzung von 1996 tauchten keine Verdachtsmomente auf das Vorliegen von Bodenverunreinigungen im Plangebiet auf, so dass in Abstimmung mit der unteren Bodenschutzbehörde des Märkischen Kreises auf eine Kennzeichnung verzichtet wurde. Bei einzelnen Bauvorhaben wird die untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde des Märkischen Kreises im Verfahren beteiligt.

In der Planzeichnung wurde die Festsetzung einer maximalen Gebäudehöhe von 425,00 m über NN ergänzt. Dies entspricht der im Ursprungsplan festgesetzten Höhe.

Den Anregungen des Märkischen Kreises wird somit zum (überwiegenden) Teil gefolgt.

### **Südwestfälische Industrie- und Handelskammer, Schreiben vom 14.11.2017**

Es bestünden keine Bedenken. Es werde allerdings angeregt, die Verkaufsfläche für Randsortimente / Aktionsfläche auf das derzeit zulässige Maß zu begrenzen.

### **Stellungnahme**

Eine Verkaufsflächenbegrenzung ist in der Ursprungsfassung des Bebauungsplanes nicht enthalten. Eine Begrenzung auf 10% für zentrenrelevante Randsortimente ist nunmehr (bereits) im Plan enthalten.

Der Anregung der Südwestfälischen Industrie- und Handelskammer wird somit gefolgt.

II

Gemäß § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) sowie der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) wird der Bebauungsplan Nr. 783 „Ehemalige Kaserne Buckesfeld“, 3. Änderung vom Rat der Stadt Lüdenscheid als Satzung und die Begründung einschließlich des Umweltberichtes hierzu beschlossen.

III

Der Bebauungsplan Nr. 783 „Ehemalige Kaserne Buckesfeld“, 3. Änderung wird (nach erfolgter Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung) nach dem Tage der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des Rates der Stadt Lüdenscheid sowie von Ort und Zeit der öffentlichen Einsichtnahme rechtsverbindlich.

### **Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen: 44

## **9. Bekanntgaben, Beantwortung von Anfragen und Anfragen**

---

### **9.1. Bekanntgaben**

---

#### **9.1.1. Initiative des Ge-Denk-Zellen-Vereins Lüdenscheid für die Verlegung von "Stolpersteinen" in der Altstadt Lüdenscheid**

---

Bürgermeister Dzewas gibt folgendes bekannt:

*„Der Verein Ge-Denk-Zellen Altes Rathaus Lüdenscheid hat einen Antrag an die Stadt gerichtet, in der Altstadt im Jahr 2018 mehrere „STOLPERSTEINE“ zu verlegen. Der Künstler Gunter Demnig erinnert an die Opfer der NS-Zeit, indem er vor ihrem letzten selbstgewählten Wohnort Gedenktafeln aus Messing ins Trottoir einlässt.*

*Das Kunstprojekt „STOLPERSTEINE“ ist ein anerkanntes und in vielen Städten umgesetztes Projekt zum Gedenken an die Opfer der nationalsozialistischen Diktatur und somit ein wichtiger Baustein der deutschen Erinnerungskultur. Deshalb wird die Initiative des Ge-Denk-Zellen Vereins für die Verlegung von „STOLPERSTEINEN“ in der Altstadt in Lüdenscheid von der Verwaltung unterstützt.*

*Zwischen Verwaltung und dem Ge-Denk-Zellen Verein wurde folgender Umsetzungsvorschlag erarbeitet. „STOLPERSTEINE“ für vier ausgewählte Opfer sollen in der Altstadt an drei unterschiedlichen Verlegeorten eingesetzt werden. Die STOLPERSTEINE haben ein Maß von 96 x 96 mm und eine Höhe von 100 mm. Für die Verlegung wird die Verwaltung dem Verein Ge-Denk-Zellen Altes Rathaus Lüdenscheid eine Genehmigung ausstellen. Der Verein hat einen Verlegetermin für September 2018 bei der Organisation von Gunter Demnig vormerken lassen. Eine Erstverlegung in einer Stadt wird immer vom Künstler selber übernommen. Der STL wird die Verlegestellen vorbereiten, die Verlegung durch den Künstler begleiten und die Gesamtfläche wieder in einen verkehrssicheren Zustand bringen.*

*Zusätzlich wird sich der Verein Ge-Denk-Zellen Altes Rathaus Lüdenscheid Anfang Juni an der Aktion „75 Jubiläumsstunden“ zum diesjährigen Stadtjubiläum beteiligen. Zum Thema „STOLPERSTEINE“ soll an den Aktionstagen eine neue Ausstellung für die Räumlichkeiten des Ge-Denk-Zellen Vereins im Alten Rathaus konzipiert und erstellt werden. In der Aus-stellung will der Verein neben den nun für die Verlegung ausgesuchten vier Opfern auch auf weitere Opferschicksale aus Lüdenscheid eingehen.*

*Alle Fraktionen im Rat der Stadt Lüdenscheid haben im Vorfeld von der Verwaltung Informationen zur Initiative, zur Auswahl der Opfer und der geplanten Vorgehensweise erhalten. Nach interner Beratung haben alle Fraktionen der Umsetzung zugestimmt.“*

### **9.1.2. Finanzielle Auswirkungen bei einem Verzicht der bereits beschlossenen zweiten Erhöhung der Kita und der OGS Elternbeiträge zur Geschwisterkindregelung zum 01.08.2019**

---

Fachbereichsleiter Reuver bezieht sich auf den Antrag der CDU-Ratsfraktion sowie auf den ergänzten Ratsbeschluss aus der Sitzung des Rates vom 05.02.2018 hinsichtlich des Verzichts auf die geplante Erhöhung der Kita und der OGS Elternbeiträge zur Geschwister-kindregelung und gibt hierzu folgendes bekannt.

1. Mit den HSK-Maßnahmen Nr. 23 (Kita) und Nr. 103 c (OGS) ist in Sachen Geschwisterkindregelung beschlossen worden, dass ab dem 01.08.2017 für das erste Geschwisterkind ein Beitrag von 25 Prozent des jeweils ermittelten Regelbetrages zu zahlen ist und sich dieser Beitrag ab dem 01.08.2019 auf 50 Prozent des jeweils ermittelten Regelbetrages erhöht.

Ein Verzicht auf die zweite Stufe der Geschwisterkindregelung zum 01.08.2019 würde im Bereich der Kindertagesbetreuung - ausgehend von der aktuellen Belegungsstruktur – zu jährlichen Mindereinnahmen in Höhe von 153.855,00 Euro führen. Im OGS-Bereich wären jährliche Mindereinnahmen in Höhe von 24.264,00 Euro zu verzeichnen.

2. Die Verwaltung stellt derzeit keine weiteren Überlegungen zu linearen Beiträgen, stetig moderaten Anpassungen u. ä. an, da zunächst die sich abzeichnenden neuen (finanziellen) Rahmenbedingungen der Kindertagesbetreuung abgewartet werden müssen. Auch die neue Landesregierung strebt eine umfassende Reform des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) an. In einem Vorbericht des Städtetages NRW zur Sitzung des Sozial- und Jugendausschusses am 12.10.2017 heißt es hierzu:  
„Minister Dr. Stamp hatte bereits Anfang August angekündigt, die Kindertageseinrichtungen in Nordrhein-Westfalen in vier Phasen zukunftsfähig machen zu wollen. In einem ersten Schritt soll dabei die unmittelbare finanzielle Not der Träger von Kindertageseinrichtungen abgewendet werden. In einem zweiten Schritt soll das Kinderbildungsgesetz reformiert werden und dabei die Finanzierung der Kindertageseinrichtungen dauerhaft sichergestellt werden. Mit dem dritten Schritt ist beabsichtigt, die qualitative Arbeit in den Kindertageseinrichtungen durch frühkindliche Sprachbildung und Weiterbildung der Erzieherinnen und Erzieher zu verbessern. Eine angestrebte Flexibilisierung der Öffnungszeiten von Kindertageseinrichtungen wird mit dem vierten Schritt angestrebt. Nähere Informationen liegen bisher nur zum bereits angelaufenen ersten Schritt, dem Kabinettsentwurf eines Gesetzes zur Rettung der Trägervielfalt von Kindertageseinrichtungen in Nordrhein-Westfalen, vor.“  
Und auf eine Kleine Anfrage im Landtag Nordrhein-Westfalen (Drucksache 17/228) antwortet die Landesregierung am 25.07.2017 auf die Frage nach den politischen

Initiativen, um die angestrebte allgemeine Beitragsfreiheit für alle KiTa-Jahre in Nordrhein-Westfalen zu ermöglichen: „Die Landesregierung strebt langfristig eine allgemeine Beitragsfreiheit für alle Kindergartenjahre in Nordrhein-Westfalen an. Eine Umsetzung zu einem früheren Zeitpunkt würde ausdrücklich begrüßt, sie ist aber abhängig von der Zurverfügungstellung finanzieller Mittel durch den Bund.“

Der Jugendhilfeausschuss der Stadt Lüdenscheid hatte sich im vergangenen Jahr mit einer umfassenden Anfrage zu den freiwilligen Zuschüssen der Stadt an die Träger von Kindertageseinrichtungen zu befassen. In diesem Zusammenhang ist u. a. festgehalten worden, die angekündigte KiBiz-Reform abzuwarten und dann gegebenenfalls in einem Unterausschuss des Jugendhilfeausschusses eine Neujustierung der Zuschussung zu erarbeiten (Niederschrift JHA/07/2017). Diese Vorgehensweise böte sich auch bei gesetzlich neu fixierten Rahmenbedingungen der Elternbeiträge (z.B. Beitragsfreiheit, landeseinheitliche Elternbeiträge u. a.) an.

3. Die Verwaltung teilt die Einschätzung, dass die Veröffentlichung der Satzung der Stadt Lüdenscheid über die Erhebung von Elternbeiträgen für Kindertagesbetreuung samt jeweils gültiger Elternbeitragstabelle der Transparenz und Bürgerfreundlichkeit dient. Daher werden diese Unterlagen bereits seit Jahren auf der städtischen Homepage veröffentlicht und können seit dem Website-Relaunche in 2016 exakt auf der im Antrag genannten Seite eingesehen und heruntergeladen werden.

## **9.2. Beantwortung von Anfragen**

---

### **9.2.1. Aufwertung des Quartiers "Kluse" im Rahmen der Regionale 2025**

---

Die Beantwortung der Anfrage des Rats Herrn Oettinghaus in der öffentlichen Sitzung des Rates am 11.12.2017 ist der Niederschrift als Anlage 1 beigefügt.

### **9.2.2. Grundstücke für Industrieansiedlungen**

---

Die Beantwortung der Anfrage des Rats Herrn Breucker in der öffentlichen Sitzung des Rates am 11.12.2017 ist der Niederschrift als Anlage 2 beigefügt.

## **9.3. Anfragen**

---

### **9.3.1. Schriftliche Anfrage der SPD-Fraktion vom 01.03.2018; Kulturmanagement**

---

Die schriftliche Anfrage der SPD-Fraktion ist der Niederschrift als Anlage 3 beigefügt.

### **9.3.2. Anträge Elterngeld**

---

Rat Herr Haase bezieht sich auf ein ihm vorliegendes Schreiben des Märkischen Kreises vom 25.01.2018 aus dem hervorgeht, dass Eltern, die am 19.01.2018 einen Antrag auf Elterngeld gestellt hätten, mindestens 12 Wochen auf eine Bewilligung des Antrages warten müssten. Hierbei handele es sich wahrscheinlich um keinen Einzelfall.

Er frage daher an, ob dies der Stadt Lüdenscheid bekannt sei und ob sie beim Märkischen Kreis eine Verkürzung der Wartezeiten erwirken könne.

Bürgermeister Dzewas antwortet, dass sich die Mutter des Neugeborenen bereits an ihn gewandt habe. Er habe den Märkischen Kreis schriftlich hierüber informiert. Eine Antwort läge ihm bis heute nicht vor. Eine unmittelbare Einflussnahme auf den Märkischen Kreis habe die Stadt Lüdenscheid nicht. Man werde sich aber diesbezüglich erneut mit der Kreisverwaltung in Verbindung setzen.

*gez. Dieter Dzewas*

Vorsitzender

*gez. Kerstin Marré*

Schriftführerin